

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Herausgegeben am 10. Dezember 2002

39. Stück

72. Verordnung:	Festsetzung der Schulsprengel der Volksschulen des Bezirkes Wolfsberg
73. Verordnung:	Kärntner Fischereikatasterverordnung
74. Verordnung:	Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht
75. Verordnung:	Satzung des Tierseuchenfonds; Änderung

72. Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2002, Zahl -6-OG1-25/7-2002, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Bad St. Leonhard im Lavanttal und Schiefing im Lavanttal, Kamp (Expositur), St. Gertraud, Ettendorf und Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, Jakling und St. Ulrich an der Goding, Maria Rojach, Pölling, St. Andrä, Schöneweg, Pontnig (Expositur), St. Georgen im Lavanttal, Granitztal, St. Paul im Lavanttal, Forst, Prebl, Preims (Expositur), St. Margarethen im Lavanttal, St. Marein, St. Michael, St. Stefan und St. Johann, Theissenegg (Expositur) und Wolfsberg (1 und 2) in den Gemeinden des politischen Bezirkes WOLFSBERG festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 57 Abs. 1, 2, 3 und 5 und 58 Abs. 3 des Kärntner Schulgesetzes, LGBL. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBL. Nr. 46/2001, wird verordnet:

§ 1

Der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen Bad St. Leonhard im Lavanttal und Schiefing im Lavanttal mit dem Standort in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal mit Ausnahme des Gebietes, das zum Schulsprengel für die Volksschule Preitenegg mit dem Standort in der Gemeinde Preitenegg gehört und südöstlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal am Waldensteiner Bach südwestlich des Straßenwärterhauses beginnt, nun in gerader nordöstlicher Richtung zur Maxbauerbrücke am Auerlingbach

zieht und dort wieder die östliche Grenze der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard erreicht.

§ 2

Der Schulsprengel für die Expositur Kamp der Volksschule St. Gertraud mit dem Standort in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud umfasst von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud das Gebiet, das östlich und nördlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud bei der Brücke der Straße nach Vordertheißenegg über den Jovenbach beginnt, nun in südöstlicher Richtung über die Kote 1125 (Stelzerkogel), den Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kamp/Limberg/Untergösel und den Bildstock nördlich der Siedlung Fraß zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kamp/Kamperkogel/Obergösel führt, hierauf der Katastralgemeindengrenze Kamperkogel/Obergösel in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud entlang verläuft.

§ 3

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Gertraud mit dem Standort in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud umfasst von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud das Gebiet:

1. das westlich und südlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud bei der Brücke der Straße nach Vordertheißenegg über den Jovenbach beginnt, nun in südöstlicher Richtung über die Kote 1125 (Stelzerkogel), den Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kamp/Limberg/Un-

tergösel und den Bildstock nördlich der Siedlung Fraß zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kamp/Kamperkogel/Obergösel führt, hierauf der Katastralgemeindengrenze Kamperkogel/Obergösel in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud entlang verläuft;

2. das nördlich und östlich der Linie liegt, die an der südlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud und Höhe der Kote 1031 (Nähe des Objektes Jäger am Eck, Vordergumitsch Nr. 1) beginnt, nun gerade über die Kote 745 zur B 70 (Packer Straße) verläuft und diese 100 m östlich der Brücke über die Lavant erreicht, dann der B 70 (Packer Straße) in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung der Buchhofstraße und dieser entlang bis zur Bahnüberführung der Österreichischen Bundesbahnen folgt, hierauf gerade nach Norden zur Bernsteiner Kapelle und weiter östlich der dort befindlichen Häuser zur Straße von Vorderwölch nach Hinterwölch und Abzweigung der Straße zum vlg. Moosbauer (Vorderwölch 31) gelangt, jetzt der Straße nach Hinterwölch bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Vorderwölch/Hinterwölch entlang zieht, anschließend der Katastralgemeindengrenze Vorderwölch/Hinterwölch in nordwestlicher Richtung sowie der Katastralgemeindengrenze Auen/Hinterwölch bis zur westlichen Grenze der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgt.

§ 4

Der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen Ettendorf und Lavamünd mit dem Standort in der Marktgemeinde Lavamünd umfasst das Gebiet der Marktgemeinde Lavamünd mit Ausnahme der Liegenschaften vlg. Draxl, vlg. Edner und vlg. Ramprecht-Keusche (Weißenberg 1, 2 und 5) die zum Schulsprengel für die Volksschule St. Georgen im Lavanttal mit dem Standort in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal gehören.

§ 5

Der Schulsprengel für die Volksschule Preitenegg mit dem Standort in der Gemeinde Preitenegg umfasst:

1. das Gebiet der Gemeinde Preitenegg;
2. von der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal das Gebiet, das südöstlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal am Waldensteiner Bach südwest-

lich des Straßenwärterhauses beginnt, nun in gerader nördlicher Richtung zur Maxbauerbrücke am Auerlingbach und östlichen Grenze der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal zieht;

3. von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das nördlich und östlich der Linie liegt, die an der B 70 (Packer Straße) und nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg am Waldensteiner Bach südwestlich des Straßenwärterhauses beginnt, von hier gerade nach Osten südlich am Schloss Waldenstein vorbei und weiter gerade nach Nordosten zur Kote 797 am Waldensteiner Bach verläuft, nun in gerader südöstlicher Richtung zum westlichen Zufluss des Knauderbaches gelangt und diesen 300 m westlich seiner Mündung in den Knauderbach erreicht, jetzt diesem Zufluss bis zu seiner Einmündung und der des Grösslsimonbaches in den Knauderbach folgt, hierauf dem Grösslsimonbach bis zur Kote 1199 bergwärts entlang zieht und gerade weiter über die Kote 1411 (Zarflkogel) zur südlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg führt.

§ 6

Der Schulsprengel für die Volksschule Reichenfels mit dem Standort in der Marktgemeinde Reichenfels umfasst das Gebiet der Marktgemeinde Reichenfels.

§ 7

Der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen Jakling und St. Ulrich an der Goding mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst von der Stadtgemeinde St. Andrä das Gebiet, das nördlich, östlich und westlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Gemmersdorf/Paierdorf beginnt, von hier der Katastralgemeindengrenze Gemmersdorf/Paierdorf in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Gemmersdorf/Lindhof/Paierdorf entlang verläuft, sodann in nordwestlicher Richtung über die Kote 486, den Mitterkogel und weiter westlich an der Liegenschaft vlg. Grabner (Dachberg 3) vorbei zum Gebelkreuz und Katastralgemeindengrenze Dachberg/Mosern führt, nun in westlicher Richtung entlang der Katastralgemeindengrenzen Dachberg/Mosern und Dachberg/Eitweg bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Eitweg/Jakling/Dachberg führt, jetzt in südöstlicher Richtung zwischen der Liegenschaft vlg. Herzog (Dach-

berg 5) im Osten und den Liegenschaften vlg. Größbauer und vlg. Stiedl (Dachberg 6 und 7) im Westen zum Hahntrattenbach zieht und diesen südwestlich der Liegenschaft vlg. Herzog (Dachberg 5) erreicht, hierauf den Hahntrattenbach talwärts bis in die Höhe der Liegenschaften vlg. Linzer und vlg. Hübeis (Dachberg 8 und 9) folgt, anschließend in südwestlicher Richtung östlich an den Liegenschaften vlg. Linzer und vlg. Hübeis (Dachberg 8 und 9) vorbei über die Kote 522, die Strecke der Österreichischen Bundesbahn zur Lavant gelangt und diese in Höhe des Schnittpunktes der zwei Katastralgemeindegrenzen Dachberg/Winkling mit der südlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä erreicht, dann die Lavant aufwärts bis zur Einmündung des Mühlbaches in die Lavant entlang führt, so dann gerade zwischen den Häusern der Ortschaft Blaiken im Nordwesten und den Häusern der Ortschaft Jakling im Südosten zur Bahnhofstraße (Bahnhof St. Andrä) stößt, diese in Höhe des Hauses Blaiken 80 überquert und weiter östlich am Haus Blaiken 80 vorbei, die Häuser der Kogelfritzsiedlung einschließend, zur Abzweigung der Werkszufahrt zum ÖDK-Dampfkraftwerk lenkt und darauf der Abzweigung zum Dampfkraftwerk bis zur Brücke über den Reidebnerbach entlang verläuft, hierauf diesem Bach abwärts bis zum Werkskanal entlang führt, nun dem Werkskanal aufwärts bis zu seiner Abzweigung von der Lavant folgt und anschließend der Lavant aufwärts bis zur östlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä entlang zieht.

§ 8

Der Schulsprengel für die Volksschule Maria Rojach mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst von der Stadtgemeinde St. Andrä das Gebiet, das südlich, westlich und östlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä im Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Gemmersdorf/Paierdorf beginnt, von hier der Katastralgemeindegrenze Gemmersdorf/Paierdorf in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Gemmersdorf/Lindhof/Paierdorf entlang verläuft, sodann in nordwestlicher Richtung über die Kote 486, den Mitterkogel und weiter westlich an der Liegenschaft vlg. Grabner (Dachberg 3) vorbei zum Gebelkreuz und Katastralgemeindegrenze Dachberg/Mosern führt, nun in westlicher Richtung entlang der Katastralgemeindegrenzen Dachberg/Mosern und Dachberg/Eitweg bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Eitweg/Jakling/Dachberg leitet, jetzt in südöstlicher Richtung zwischen der

Liegenschaft vlg. Herzog (Dachberg 5) im Osten und den Liegenschaften vlg. Größbauer und vlg. Stiedl (Dachberg 6 und 7) im Westen zum Hahntrattenbach zieht und diesen südwestlich der Liegenschaft vlg. Herzog (Dachberg 5) erreicht, hierauf den Hahntrattenbach talwärts bis in die Höhe der Liegenschaften vlg. Linzer und vlg. Hübeis (Dachberg 8 und 9) folgt, sodann in südwestlicher Richtung östlich an den Liegenschaften vlg. Linzer und vlg. Hübeis (Dachberg 8 und 9) vorbei über die Kote 522, und die Strecke der Österreichischen Bundesbahn und Lavant zum Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Dachberg/Winkling mit der südlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä gelangt.

§ 9

Der Schulsprengel für die Volksschule Pölling mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst:

1. von der Stadtgemeinde St. Andrä das Gebiet, das nördlich und westlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä und Kote 1238 beginnt, nun in gerader südöstlicher Richtung südlich an der Liegenschaft vlg. Maver (Lamm 41) vorbei zum Lambbach westlich der Kote 882 gelangt, hierauf dem Lambbach talwärts bis nördlich der Liegenschaft vlg. Duller (Kienberg 31) entlang führt, von hier in südöstlicher Richtung gerade über den Pöllinger Bach östlich der Liegenschaft vlg. Stempf (Kienberg 28) zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Kollegg/Pölling/St. Andrä führt, dann der Katastralgemeindegrenze Kollegg/Pölling in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Ziegelbach, westlich des Magerkreuzes entlang zieht, sodann in nordöstlicher Richtung über das Magerkreuz und weiter zwischen der Liegenschaft vlg. Gaber (Pölling 11) im Westen und der Liegenschaft vlg. Remsnegger (Kollegg 15) im Osten zur Brücke über den Woisbach westlich der Ortschaft Winkling verläuft, jetzt dem Woisbach aufwärts bis zur nördlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä folgt;
2. von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das südlich der Linie liegt, die im Schnittpunkt der Stadtgemeindegrenzen Wolfsberg/St. Andrä beginnt, nun in gerader östlicher Richtung zur Mündung des Moserbaches in den Woisbach verläuft und dort die südliche Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg erreicht.

§ 10

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Andrä mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst von der Stadtgemeinde St. Andrä das Gebiet, das nördlich, östlich und westlich der Linie liegt, die im Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Oberaijen/Pölling mit der nördlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä am Woisbach beginnt, nun dem Woisbach abwärts bis zur Brücke westlich der Ortschaft Winkling folgt, darauf in südwestlicher Richtung zwischen der Liegenschaft vlg. Gaber (Pölling 11) im Westen und der Liegenschaft vlg. Remsnegger (Kollegg 15) im Osten über das Magerkreuz zum Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Kollegg/Pölling mit dem Ziegelbach westlich des Magerkreuzes gelangt, jetzt der Katastralgemeindegrenze Kollegg/Pölling in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Kollegg/Pölling/St. Andrä entlang verläuft, dann gerade nach Nordwesten zum Pöllingbach und der Katastralgemeindegrenze Pölling/Schönweg führt und diese östlich der Liegenschaft vlg. Strempf (Kienberg 28) erreicht, sodann der Katastralgemeindegrenze Pölling/Schönweg in südöstlicher Richtung und anschließend der Katastralgemeindegrenze Framrach/Pölling in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Framrach/Pölling/St. Andrä entlang zieht, dann in gerader südöstlicher Richtung zur B 70 (Packer Straße) und Abzweigung der L 135 (St. Pauler Straße) stößt, von dort in gerader nordöstlicher Richtung zur Lavant lenkt und diese im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Framrach/Jakling erreicht, nun die Lavant aufwärts bis zur Einmündung des Mühlbaches in die Lavant entlang führt, alsdann von hier gerade zwischen den Häusern der Ortschaft Blaiken im Nordwesten und den Häusern der Ortschaft Jakling im Südosten zur Bahnhofstraße (Bahnhof St. Andrä) leitet, diese in Höhe des Hauses Blaiken 80 überquert und weiter östlich am Haus Blaiken 80 vorbei, die Häuser der Kogelfritzsiedlung ausschließend, zur L 139 (St. Stefaner Straße) zieht, von dort der L 139 (St. Stefaner Straße) bis zur Abzweigung der Werkszufahrt zum ÖDK-Kraftwerk folgt und darauf die Abzweigung zum Dampfkraftwerk bis zur Brücke über den Reidebnerbach entlang verläuft, hierauf diesen Bach abwärts bis zum Werkskanal entlang führt, nun dem Werkskanal aufwärts bis zu seiner Abzweigung von der Lavant folgt und anschließend die Lavant aufwärts bis zur östlichen Gemeindegrenze entlang zieht.

§ 11

Der Schulsprengel für die Volksschule Schönweg mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst von der Stadtgemeinde St. Andrä das Gebiet, das südlich und westlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä und Kote 1238 beginnt, nun in gerader südöstlicher Richtung südlich an der Liegenschaft vlg. Maver (Lamm 41) vorbei zum Lambbach westlich der Kote 882 gelangt, hierauf dem Lambbach talwärts bis nördlich der Liegenschaft vlg. Duller (Kienberg 31) folgt, von hier in südöstlicher Richtung gerade zum Pöllinger Bach und der Katastralgemeindegrenze Pölling/Schönweg führt und diese östlich der Liegenschaft vlg. Strempf (Kienberg 28) erreicht, sodann der Katastralgemeindegrenze Pölling/Schönweg in südöstlicher Richtung und anschließend der Katastralgemeindegrenze Framrach/Pölling in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Framrach/Pölling/St. Andrä entlang zieht, dann in gerader südöstlicher Richtung zur B 70 (Packer Straße) und Abzweigung der L 135 (St. Pauler Straße) stößt, von dort in gerader nordöstlicher Richtung zur Lavant lenkt und zu dieser im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Framrach/Jakling stößt, jetzt der Lavant abwärts bis zur südlichen Grenze der Stadtgemeinde St. Andrä entlang führt und diese im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Dachberg/Winkling erreicht.

§ 12

Der Schulsprengel für die Expositur Pontnig der Volksschule St. Georgen im Lavanttal mit dem Standort in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal umfasst von der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal das Gebiet der Katastralgemeinde Krakaberg.

§ 13

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Georgen im Lavanttal mit dem Standort in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal umfasst:

A) von der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal das Gebiet:

1. das östlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal im Schnittpunkt mit dem Wanderweg zum Pichlingkogel (200 m westlich des Wiedner-Kreuzes) beginnt, von hier in gerader südlicher Richtung zur Katastralgemeindegrenze Herzogberg/Raggane gelangt und diese südwestlich der Liegenschaft vlg. Puffer (Raggane 8) erreicht, nun in südwestlicher Richtung ent-

lang der Katastralgemeindegrenze Herzogberg/Raggane bis zum Schnittpunkt mit der Raggane Mure folgt und anschließend in gerader südöstlicher Richtung zum Kunter-Kreuz und in weiterer Folge südlich der Liegenschaften vlg. Neukeusche, vlg. Neuhäusl (Herzogberg 17 und 18) und nördlich der Liegenschaften vlg. Kopp und vlg. Pulver (Unterrainz 9 und 1) zur L 147 (Rainzer Straße) verläuft hierauf der L 147 (Rainzer Straße) in nordöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 100 m westlich der Liegenschaft vlg. Michlbauer (Oberrainz 9) entlang zieht, sodann in gerader südöstlicher Richtung zur westlichen Grenze der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal gelangt, und diese bei ihrer scharfen Richtungsänderung von der nördlichen in die östliche Richtung (nordöstlich des Rainkogels) erreicht;

2. das südöstlich der Katastralgemeindegrenze Krakaberg/Steinberg liegt;

B) von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal das Gebiet, das östlich der Linie liegt, die ca. 750 m südlich der Kote 572 (Rainkogel) an der scharfen Richtungsänderung der östlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal nach Osten beginnt, nun in südlicher Richtung zwischen den Liegenschaften vlg. Gaug und vlg. Pugl (Unterholz 10 und 12) im Osten und der Liegenschaft vlg. Weinberger (Weinberg 1) im Westen zur östlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal führt und diese in Höhe des Lubitschkogels (Kote 534) wieder erreicht;

C) von der Marktgemeinde Lavamünd die Liegenschaften vlg. Draxl, vlg. Edner und vlg. Ramprecht-Keusche (Weißenberg 1, 2 und 5).

§ 14

Der Schulsprengel der Volksschule Granitztal mit dem Standort in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal umfasst von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal das Gebiet, das westlich der Linie liegt, die an der südlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal am Einsersattel (900 m östlich des Zwölferkogels, Kote 806) beginnt, nun in nördlicher Richtung gerade zum Bahndurchlass der Österreichischen Bundesbahnen östlich der Bahnhaltestelle Granitztal gelangt, sodann der Bahnlinie der Österreichischen Bundesbahnen in östlicher Richtung bis zur Straße nach St. Martin entlang zieht, hierauf der Straße nach St. Martin in nördlicher Richtung und anschließend der Verbindungsstraße zur L 134 (Granitztal-Straße) bis zum Schnittpunkt mit dem Granitzbach folgt, dann dem Granitzbach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemein-

degrenzen Granitztal-Weißeneck/Granitztal-St. Paul entlang zieht, jetzt in nördlicher Richtung gerade östlich an den Liegenschaften vlg. Schattenbacher und vlg. Weingartner (Deutsch-Grutschen 3 und 2) vorbei zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Granitztal-St. Paul/Kollnitz/St. Paul verläuft und anschließend der Katastralgemeindegrenze Granitztal-St. Paul/Kollnitz in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal entlang führt.

§ 15

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Paul im Lavanttal mit dem Standort in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal umfasst:

- A) von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal das Gebiet:

1. das östlich der Linie liegt, die an der südlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal am Einsersattel (900 m östlich des Zwölferkogels, Kote 806) beginnt, nun in nördlicher Richtung gerade zum Bahndurchlass der Österreichischen Bundesbahnen östlich der Bahnhaltestelle Granitztal gelangt, sodann der Bahnlinie der Österreichischen Bundesbahnen in östlicher Richtung bis zur Straße nach St. Martin entlang zieht, hierauf der Straße nach St. Martin in nördlicher Richtung und anschließend der Verbindungsstraße zur L 134 (Granitztal-Straße) bis zum Schnittpunkt mit dem Granitzbach folgt, dann dem Granitzbach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Granitztal-Weißeneck/Granitztal-St. Paul entlang zieht, jetzt in nördlicher Richtung gerade östlich an den Liegenschaften vlg. Schattenbacher und vlg. Weingartner (Deutsch-Grutschen 3 und 2) vorbei zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Granitztal-St. Paul/Kollnitz/St. Paul verläuft und anschließend der Katastralgemeindegrenze Granitztal-St. Paul/Kollnitz in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal entlang führt;

2. das westlich der Linie liegt, die ca. 750 m südlich der Kote 572 (Rainkogel) an der scharfen Richtungsänderung der östlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal nach Osten beginnt, nun in südlicher Richtung zwischen den Liegenschaften vlg. Gaug und Pugl (Unterholz 10 und 12) im Osten und der Liegenschaft vlg. Weinberger (Weinberg 1) im Westen zur östlichen Grenze der Marktgemeinde St. Paul

im Lavanttal führt und diese in Höhe des Lubitschkogels (Kote 534) wieder erreicht;

B) von der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal das Gebiet, das westlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal im Schnittpunkt mit dem Wanderweg zum Pichlingkogel (200 m westlich des Wiedner-Kreuzes) beginnt, von hier in gerader südlicher Richtung zur Katastralgemeindegrenze Herzogberg/Raggane verläuft und diese südwestlich der Liegenschaft vlg. Puffer (Raggane 8) erreicht, nun in südwestlicher Richtung entlang der Katastralgemeindegrenze Herzogberg/Raggane bis zum Schnittpunkt mit der Raggane Mure folgt und anschließend in gerader südöstlicher Richtung zum Kunter-Kreuz und in weiterer Folge südlich der Liegenschaften vlg. Neuheusche, vlg. Neuhausl (Herzogberg 17 und 18), und nördlich der Liegenschaften vlg. Kopp und vlg. Pulver (Unterrainz 9 und 1) zur L 147 (Rainzer Straße) verläuft, hierauf der L 147 (Rainzer Straße) in nordöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 100 m westlich der Liegenschaft vlg. Michlbauer (Oberrainz 9) entlang zieht, sodann in gerader südöstlicher Richtung zur westlichen Grenze der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal gelangt, und diese bei ihrer scharfen Richtungsänderung von der nördlichen in die östliche Richtung (nordöstlich des Rainkogels) erreicht.

§ 16

Der Schulsprengel für die Volksschule Forst mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das nördlich, westlich und südlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Forst/Witra beginnt, von hier der Katastralgemeindegrenze Forst/Witra in südöstlicher Richtung bis in Höhe der ersten Spitzkehre der Straße zur Ortschaft Witra folgt, nun gerade nach Südosten zum Luckenwirtkreuz gelangt, hierauf in gerader nordöstlicher Richtung zur Brücke am Pöttingbach (Höhe der Liegenschaft vlg. Roterder, Forst 52) verläuft, dann in gerader nordwestlicher Richtung westlich der Liegenschaft vlg. Stocker (Forst 46) und östlich der Liegenschaft vlg. Gamsjäger (Forst 42) zur Kote 654 führt und weiter in gerader nordwestlicher Richtung zur Katastralgemeindegrenze Forst/Leiwald leitet und diese in Höhe der Kote 810 erreicht, hierauf der Katastralgemeindegrenze Forst/Leiwald in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg entlang zieht.

§ 17

Der Schulsprengel für die Volksschule Prebl mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das östlich, nördlich und westlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg südlich der Kote 1475 (Schulterkogel) beginnt, nun in südlicher Richtung gerade über die Koten 1302 zur scharfen Richtungsänderung der Katastralgemeindegrenze Oberleidenberg/Preims von der nördlichen in die südöstliche Richtung zieht, jetzt der Katastralgemeindegrenze Oberleidenberg/Preims in südöstlicher Richtung bis zu ihrer scharfen Richtungsänderung nach Nordosten folgt, sodann in östlicher Richtung gerade über die Kote 732, der Abzweigung des Hofaufschließungsweges zum vlg. Krampl (Gräbern Nr. 11) von der Straße nach Prebl bis zum Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Auen/Gräbern-Prebl mit der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg gelangt, dann der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg in nördlicher Richtung bis zur Lavant folgt, hierauf die Lavant aufwärts bis zur nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg entlang zieht.

§ 18

Der Schulsprengel für die Expositur Preims der Volksschule St. Margarethen im Lavanttal mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das westlich, nördlich und östlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg südlich der Kote 1475 (Schulterkogel) beginnt, nun in südöstlicher Richtung über die Kote 1302 zur scharfen Richtungsänderung der Katastralgemeindegrenze Oberleidenberg/Preims von der nordöstlichen Richtung in die südöstliche Richtung führt, alsdann der Katastralgemeindegrenze Oberleidenberg/Preims in südöstlicher Richtung bis zur scharfen Richtungsänderung von der südöstlichen in die östliche Richtung folgt, jetzt gerade nach Westen zur Kote 654 und weiter in gerader nordwestlicher Richtung zur Katastralgemeindegrenze Forst/Leiwald leitet und diese in Höhe der Kote 810 erreicht, hierauf der Katastralgemeindegrenze Forst/Leiwald in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg entlang zieht.

§ 19

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Marein mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet,

1. das südlich, östlich und westlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Aichberg/Lading beginnt, nun der Katastralgemeindengrenze Aichberg/Lading in südöstlicher Richtung und anschließend weiter entlang der Katastralgemeindengrenzen Lading/Thürn und St. Michael/Thürn bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kleinedling/St. Michael/Thürn führt, von dort der Katastralgemeindengrenze Kleinedling/St. Michael in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Kleinedling/Priel/St. Michael entlang verläuft, jetzt in südöstlicher bzw. südlicher Richtung der Katastralgemeindengrenze Kleinedling/Priel bis zum Schnittpunkt mit den drei Katastralgemeindengrenzen Kleinedling/Priel/St. Stefan folgt, sodann in nordöstlicher Richtung der Katastralgemeindengrenze Priel/St. Stefan bis zum Schnittpunkt mit der Lavant entlang zieht und hierauf der Lavant abwärts bis zur südlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg lenkt;
2. das nördlich der Linie liegt, die im Schnittpunkt der Stadtgemeindengrenzen Wolfsberg/St. Andrä beginnt, nun in gerader östlicher Richtung zur Mündung des Mooserbaches in den Woisbach verläuft und dort die südliche Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg erreicht.

§ 20

Der Schulsprengel der Volksschule St. Margarethen im Lavanttal mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das östlich, nördlich, westlich und südlich der Linie liegt, die am Weißenbach und Kote 654 beginnt, nun in gerader südöstlicher Richtung östlich der Liegenschaft vlg. Gamsjäger (Forst 42) und westlich der Liegenschaft vlg. Stocker (Forst 46) zur Brücke am Pöttingbach (Höhe der Liegenschaft vlg. Roterder (Forst 52) verläuft, dann dem Pöttingbach talwärts bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Forst/St. Margarethen und anschließend der Katastralgemeindengrenze Forst/St. Margarethen sowie der Katastralgemeindengrenze Hattendorf/St. Margarethen bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindengrenzen Pfaffendorf/Hattendorf/St. Margarethen entlang zieht, jetzt in gerader nordöstlicher Richtung über den Schnittpunkt der Katastralgemeindengrenzen Pfaffendorf/St. Jakob/Unterleidenberg zur Katastralgemeindengrenze Auen/Unterleidenberg führt und

diese in Höhe der Spitzkehre der Leidenbergstraße erreicht, anschließend der Katastralgemeindengrenze Auen/Unterleidenberg und Auen/Oberleidenberg bis zu ihrer letzten scharfen Richtungsänderung nach Südosten entlang führt und gerade weiter in nördlicher Richtung zur Kote 732 gelangt, hierauf in nordwestlicher Richtung über die scharfe Richtungsänderung der Katastralgemeindengrenze Oberleidenberg/Preims von der östlichen Richtung in die nordwestliche Richtung zur Kote 654 am Weißenbach und Ausgangspunkt stößt.

§ 21

Der Schulsprengel für die Volksschule St. Michael mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das südlich, westlich und nördlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Forst/Witra beginnt, von hier der Katastralgemeindengrenze Forst/Witra in südöstlicher Richtung bis zur Brücke in Höhe des Gasthauses Zoller (Forst 57) folgt, nun gerade nach Südosten zum Luckenwirtkreuz gelangt, hierauf in gerader nordöstlicher Richtung zur Brücke am Pöttingbach (Höhe der Liegenschaft vlg. Roterder, Forst 52) verläuft, dann dem Pöttingbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindengrenzen Forst/St. Margarethen folgt, jetzt in südöstlicher und anschließend nordwestlicher Richtung entlang der Katastralgemeindengrenzen Forst/St. Margarethen, Hattendorf/St. Margarethen, Hattendorf/Pfaffendorf, Hattendorf/Priel, Priel/St. Michael, Kleinedling/St. Michael, Thürn/St. Michael, Lading/Thürn und Aichberg/Lading bis zur westlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg zieht.

§ 22

Der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen St. Stefan und St. Johann mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet, das südlich und westlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg und Kote 1190 (Zoderkogel) beginnt, sodann in südwestlicher Richtung gerade über das Wegbauer Kreuz, das Weiße Kreuz und den Grafenhofweg in die L 139 (St. Stefaner Straße) verläuft, von hier der L 139 (St. Stefaner Straße) in südlicher Richtung bis zum Weißenbach folgt, hierauf dem Weißenbach und anschließend der Lavant abwärts bis zur südlichen Gemeindengrenze entlang zieht.

§ 23

Der Schulsprengel für die Expositur Theisenegg der Volksschule 2 Wolfsberg mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet:

1. das südlich und südwestlich der Linie liegt, die an der B 70 (Packer Straße) und nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg am Waldensteiner Bach südwestlich des Straßenwärterhauses beginnt, von hier gerade nach Osten südlich am Schloss Waldenstein vorbei und weiter gerade nach Nordosten zur Kote 797 am Waldensteiner Bach verläuft, nun in gerader südöstlicher Richtung zum westlichen Zufluss des Knauderbaches gelangt und diesen 300 m westlich seiner Mündung in den Knauderbach erreicht, jetzt diesem Zufluss bis zu seiner Einmündung und der des Grösslsimonbaches in den Knauderbach folgt, hierauf dem Grösslsimonbach bis zur Kote 1199 bergwärts entlang zieht und gerade weiter über die Kote 1411 (Zarflkogel) zur südlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg führt;
2. das östlich der Linie liegt, die im Schnittpunkt der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg mit der Lavant beginnt, hierauf der Lavant aufwärts bis zur nördlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg folgt.

§ 24

Der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen der Stadt Wolfsberg (1 und 2) mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg umfasst von der Stadtgemeinde Wolfsberg das Gebiet:

1. das nördlich, westlich, östlich und südlich der Linie liegt, die an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg in Höhe der Kote 1190 (Zoderkogel) beginnt, alsdann in südwestlicher Richtung gerade über das Wegbauer Kreuz, das Weiße Kreuz und den Grafenhofweg in die L 139 (St. Stefaner Straße) verläuft, von hier die L 139 (St. Stefaner Straße) in südlicher Richtung bis zum Weißenbach entlang zieht, hierauf dem Weißenbach und anschließend die Lavant abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Katastralgemeindegrenze Priel/St. Stefan verläuft, nun der Katastralgemeindegrenze Priel/St. Stefan in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Katastralgemeindegrenzen Kleinedling/Priel/St. Stefan und weiter in nordwestlicher Richtung den Katastralgemeindegrenzen Kleinedling/Priel, Priel/St. Michael, Hattendorf/Priel und

Hattendorf/Pfaffendorf bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Hattendorf/Pfaffendorf/St. Margarethen folgt, jetzt in gerader nordöstlicher Richtung über den Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Pfaffendorf/St. Jakob/Unterleidenberg zur Katastralgemeindegrenze Auen/Unterleidenberg führt und diese in Höhe der Spitzkehre der Leidenbergstraße erreicht, anschließend der Katastralgemeindegrenze Auen/Unterleidenberg und Auen/Oberleidenberg bis zu ihrer letzten scharfen Richtungsänderung nach Südosten entlang führt, und gerade weiter in nordwestlicher Richtung zur Kote 732 zieht, sodann in östlicher Richtung gerade über die Abzweigung des Hofaufschließungsweges zum vlg. Krampl (Gräbern 11) von der Straße nach Prebl zur östlichen Grenze der Stadtgemeinde Wolfsberg gelangt und diese im Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Auen/Gräbern-Prebl erreicht;

2. das südlich und westlich der Linie liegt, die an der südlichen Grenze der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud und Höhe der Kote 1031 (Nähe des Objektes Jäger am Eck, Vordergumitsch Nr. 1) beginnt, nun gerade über die Kote 745 zur B 70 (Packer Straße) verläuft und diese 100 m östlich der Brücke über die Lavant erreicht, dann der B 70 (Packer Straße) in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung der Buchhofstraße und dieser entlang bis zur Bahnüberführung der Österreichischen Bundesbahnen folgt, hierauf gerade nach Norden zur Bernsteiner Kapelle und weiter östlich der dort befindlichen Häuser zur Straße von Vorderwölch nach Hinterwölch und Abzweigung der Straße zum vlg. Moosbauer (Vorderwölch 31) gelangt, jetzt der Straße nach Hinterwölch bis zum Schnittpunkt mit den zwei Katastralgemeindegrenzen Vorderwölch/Hinterwölch entlang zieht und anschließend der Katastralgemeindegrenze Vorderwölch/Hinterwölch in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Gemeinde Frantschach St. Gertraud entlang führt.

§ 25

Die Beschreibung der Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Wolfsberg ist in den Gemeindeämtern jener Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Volksschulsprengel beziehen, und in der in Betracht kommenden Volksschule zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 26

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen Bad St. Leonhard im Lavanttal und Schiefeling im Lavanttal mit dem Standort in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 77/1998;
2. die Verordnung, mit der für die Volksschule Kamp mit dem Standort in der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird, LGBL. Nr. 81/1998;
3. die Verordnung, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen in St. Gertraud mit dem Standort in der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 76/1998;
4. die Verordnung, mit der ein gemeinsamer Sprengel für die Volksschulen Ettendorf und Lavamünd (Marktgemeinde Lavamünd) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 58/1975;
5. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Preitenegg festgesetzt wird, LGBL. Nr. 216/1974;
6. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Reichenfels festgesetzt wird, LGBL. Nr. 78/1977;
7. die Verordnung, mit der ein gemeinsamer Schulsprengel für die Volksschulen in Jakling und St. Ulrich an der Goding (Stadtgemeinde St. Andrä) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 69/1975;
8. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Maria Rojach (Stadtgemeinde St. Andrä) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 71/1975;
9. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Pölling (Stadtgemeinde St. Andrä) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 72/1975;
10. die Verordnung, mit der ein gemeinsamer Sprengel für die Volksschulen in St. Andrä festgesetzt wird, LGBL. Nr. 138/1975;
11. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Schönweg (Stadtgemeinde St. Andrä) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 137/1975;
12. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Pontnig (Marktgemeinde St. Paul) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 51/1975;
13. die Verordnung, mit der für die Volksschule St. Georgen im Lavanttal mit dem Standort in der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird, LGBL. Nr. 122/1992;
14. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Granitztal (Marktgemeinde St. Paul) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 50/1975;
15. die Verordnung, mit der für die Volksschule St. Paul im Lavanttal mit dem Standort in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (politischer Bezirk Wolfsberg) der Schulsprengel festgesetzt wird, LGBL. Nr. 123/1992;
16. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Forst (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 9/1975;
17. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Prebl (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 75/1998;
18. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Preims (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 10/1975;
19. die Verordnung, mit der ein gemeinsamer Sprengel für die Volksschulen in St. Marein (Stadtgemeinde Wolfsberg) neu festgesetzt wird, LGBL. Nr. 47/1978;
20. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel St. Margarethen im Lavanttal (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 76/1975;
21. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel St. Michael (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 11/1975;
22. die Verordnung, mit der der deckungsgleiche Sprengel für die Volksschulen St. Stefan und St. Johann mit dem Standort in der Stadtgemeinde Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 74/1998;
23. die Verordnung, mit der der Volksschulsprengel Theissenegg (Stadtgemeinde Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 79/1998;
24. die Verordnung, mit der ein deckungsgleicher Sprengel für die Volksschulen der Stadt Wolfsberg (politischer Bezirk Wolfsberg) festgesetzt wird, LGBL. Nr. 80/1998.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

73. Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2002, Zl. -11-FIAG-92/8-2002, über den Fischereikataster (Kärntner Fischereikatasterverordnung – K-FKV)

Auf Grund des § 11 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBL Nr. 62/2000, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Fischereireviere sind der jeweiligen Rechts- und Sachlage entsprechend in dem bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu führenden Fischereikataster ersichtlich zu machen. Die Fischereireviere sind nach fließenden und stehenden Gewässern getrennt, bei Fließgewässern in der Richtung des Wasserlaufes geordnet, ersichtlich zu machen und fortlaufend zu nummerieren.

(2) Der Fischereikataster hat nachstehende Angaben zu umfassen:

- a) die Bezeichnung und die Grenzbeschreibung der Fischereireviere einschließlich allfälliger nach § 7 Abs. 2 des Kärntner Fischereigesetzes einbezogener oder nach § 9 des Kärntner Fischereigesetzes zugewiesener Fischgewässer;
- b) die Namen und die Anschriften der Fischereiberechtigten;
- c) die Namen und die Anschriften der Fischereiausübungsberechtigten;
- d) die Namen und die Anschriften der bestellten Fischereiaufsichtsorgane.

(3) Die Angaben nach Abs. 2 sind nach dem ./.. Muster der Anlage ersichtlich zu machen.

(4) Im Fischereikataster dürfen die Fischereireviere zusätzlich in Gewässerkarten unter Anführung der fortlaufenden Nummern (§ 1 Abs. 1) dargestellt werden. Werden Gewässerkarten angelegt, so sind übersichtsmäßig sämtliche Fischereireviere des jeweiligen politischen Bezirkes, sämtliche Fischereireviere der einzelnen Gemeinden und jedes Fischereirevier für sich allein darzustellen. Die Grenzen der Fischereireviere sind durch Abgrenzungsstriche ersichtlich zu machen.

§ 2

Bei der Neuanlegung des Fischereikatasters sind die Angaben über die im Fischereikataster nach § 8 des Fischereigesetzes 1951 ersichtlich gemachten Fischereirechte zu Grund zu legen.

§ 3

(1) Sind Fischereireviere noch nicht im Fischereikataster ersichtlich gemacht oder werden Fischereireviere neu gebildet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Fischereiberechtigten oder von Amts wegen diese Fischereireviere im Fischereikataster ersichtlich zu machen.

(2) Die Angaben nach § 1 Abs. 2 lit. a bis d sind auf Antrag des Fischereiberechtigten und gegebenenfalls des Fischereiausübungsberechtigten oder von Amts wegen ersichtlich zu machen.

(3) Der Fischereiberechtigte und gegebenenfalls der Fischereiausübungsberechtigte haben den Bestand des Fischereirechtes glaubhaft zu machen.

§ 4

Für jedes Fischereirevier im Sinne des § 1 ist eine mit der jeweils entsprechenden Nummer (§ 1 Abs. 1) zu versehende Urkundenmappe anzulegen. In dieser sind alle das Fischereirevier betreffenden Urkunden (Anträge, Bescheide, Verträge, Pläne udgl.) zu verwahren. Die Urkundenmappen sind nach fließenden und stehenden Gewässern getrennt nach der fortlaufenden Nummerierung zu ordnen und bilden die Urkundensammlung.

§ 5

Die Führung des Fischereikatasters und der Urkundensammlung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 6

Der Fischereiberechtigte und gegebenenfalls der Fischereiausübungsberechtigte sind befugt, wegen des Fehlens oder der Unrichtigkeit einer Ersichtlichmachung im Fischereikataster Anträge auf Ersichtlichmachung oder Berichtigung von Angaben nach § 1 Abs. 2 im Fischereikataster zu stellen.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBL Nr. 66/1931, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Fischereikataster

Nummer	Verwaltungsbezirk:				☐ Fließendes Gewässer	
	Gemeinde:				☐ Stehendes Gewässer	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4		
Bezeichnung und Grenzbeschreibung des Fischereireviers	Name und Anschrift des Fischereiberechtigten	Name und Anschrift des Fischereiausübungsberechtigten	Namen und Anschriften der bestellten Fischereiaufsichtsansorgane			

Anlage
(zu § 1 Abs. 3)

74. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. November 2002, Zl. -11-ALL-27/12-2002, über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Tierseuchenfondsgesetzes 1995 – K-TSFG, LGBL. Nr. 58/1995, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 86/1996 und des Gesetzes LGBL. Nr. 56/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Besitzer von Ziegen, die im Bundesland Kärnten in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben gehalten werden, mit einem Alter über sechs Monaten, werden in die Beitragspflicht zum und in die Leistungen aus dem Tierseuchenfonds einbezogen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

75. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. November 2002, Zl. -11-ALL-27/13-2002, mit der die Verordnung betreffend die Erlassung der Satzung des Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes 1995 – K-TSFG, LGBL. Nr. 58/1995, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 86/1996 und des Gesetzes LGBL. Nr. 56/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend die Satzung des Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten, LGBL. Nr. 61/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Der Fonds gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beihilfen für Tierverluste infolge Tierseuchen oder sonstiger Erkrankungen von über ein Jahr alten Pferden, Rindern, ausgenommen Schlachttiere bis 300 kg Lebendgewicht, Schweinen über 20 kg Le-

bendgewicht, Schafen und Ziegen über sechs Monate, für welche der Bund gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes – TSG keine oder nicht die volle Entschädigung leistet oder nur eine Unterstützung gewährt, abzüglich allfälliger anderweitiger Entschädigungen oder Unterstützungen bis zu höchstens vier Fünftel des Schätzwertes in nachfolgenden Fällen:“

2. § 3 Abs. 1 Z. 4 bis 6 lauten:

„4. für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, die an Wutkrankheit verendet sind oder an denen nach dem Tod diese Krankheit festgestellt worden ist;

5. für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern oder Anthropozoonosenerregern festgestellt und im Einverständnis des Besitzers mit Genehmigung des Landeshauptmannes getötet worden sind;

6. für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die infolge Maul- und Klauenseuche verendet sind oder wegen dieser Krankheit trotz rechtzeitig eingeleiteter tierärztlicher Behandlung als unheilbar festgestellt und aus diesem Grunde auf amtstierärztliche Anordnung getötet wurden;“

3. § 3 Abs. 1 Z. 11 lautet:

„11. für getötete bzw. verendete Schafe und Ziegen bei:

- a) Pockenseuche,
- b) Scrapie,
- c) Brucellose,
- d) CAE;“

4. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Schätzung verendeter oder über amtstierärztliche Anordnung getöteter oder notgeschlachteter Tiere (über ein Jahr alten Pferden, Rindern, ausgenommen Schlachtrindern bis 300 kg Lebendgewicht, Schweinen über 20 kg Lebendgewicht, Schafen und Ziegen über sechs Monate) ist nach dem Tod durch den Amtstierarzt oder den zur Vertretung beordneten freiberuflich tätigen Tierarzt unter Beiziehung zweier gemäß § 51 Abs. 2 Tierseuchengesetz entsendeter Vertrauensmänner der Gemeinde sofort vorzunehmen.“

5. § 17 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verwaltungskosten sind nach dem Verhältnis des Aufkommens an Beiträgen für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen anteilmäßig zu verrechnen.“

6. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Im Haushaltsjahr sind nach Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen aus-
scheiden für die einzelnen Seuchengruppen
einschließlich der Maßnahmen zu ihrer plan-
mäßigen Bekämpfung gesonderte Ausga-
bensätze für den voraussichtlichen Jahresbe-
darf und die Bildung von Rücklagen bereitzu-
stellen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 20030
in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

